

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg

Nr 2

Donnerstag, 12. Februar

1914

(Ord. 23. 1. 1914 Nr 851.)

### Die Umgrenzung der Katholischen Kirchspiele Neckarau, Rheinau und Seckenheim betr.

Durch Entschliebung vom 6. September 1900 Nr. 8802 haben wir mit staatlicher Genehmigung (Staatsministerialentschliebung vom 16. August 1900 Nr. 831/832) die im Fabrikdistrikt Rheinau wohnenden Katholiken zur römisch-katholischen Kirchengemeinde Rheinau vereinigt.

Wir umgrenzen nunmehr die Kirchspiele der Kirchengemeinden Neckarau, Rheinau und Seckenheim mit Wirkung vom 1. Januar 1914 an wie folgt:

A. Das Kirchspiel Rheinau umfaßt die im Gesetz vom 26. September 1912, die Abtretung des Rheinaugebietes an die Stadtgemeinde Mannheim und von Mannheimer Gemarkungsteilen an die Gemeinde Seckenheim betr., (Ges. u. V.-Bl. v. 1912, S. 392) unter § 1 Ziff. 1 Buchst. a und b bezeichneten Gebiete, nämlich:

a. „das durch Staatsministerialentschliebung vom 25. Mai 1901 Nr. 339 abgegrenzte Gebiet des Nebenorts Rheinau;

b. „die weiteren nachfolgend verzeichneten Gemarkungsteile der Gemeinde Seckenheim:

„die Gewanne Sandrein, Pfingstberg, Beim Pfingstberg, Bei der Altripper Gasse, Im vorderen Riemen, Riemen, In der unteren Hall, Über den Heuweg, Beim Dornbusch, beim Apfelbaum, Bei den drei Riesten, sowie Teile der Gewanne Münchwälder, Kleiner Hallenbuckel, Großer Hallenbuckel, Bei der Holderispiz und In der oberen Hall.“

B. Mit dem Kirchspiel Neckarau werden die in dem genannten Gesetze unter § 1 Ziff. 1 Buchst. c. und d. aufgeführten, bisher zum Kirchspiel Seckenheim gehörenden Teile vereinigt, nämlich:

„aus dem Gemarkungsteil Mallau

„Die Gewanne Grabengewann, Gewann an dem Grabenweg, Gewann nördlich des Hauptwegs, Gewann südlich des Hauptwegs, Mittelgewann

„unter dem Sandrain, Gewann unter dem Sandrain;

„ferner die entlang der Mallau und der Gewanne Bei der Altripper Gasse, Riemen, Bei den drei Riesten liegenden Teile des Rangierbahnhofs Mannheim.“

Dagegen werden von ihm die in Ziff. 2 näher bezeichneten Gebiete losgetrennt und mit dem Kirchspiel Seckenheim vereinigt, nämlich:

a. „die zum Kloppenheimer Feld gehörigen Gewanne Bei dem Eichwäldchen, Pfadgewann, Auf den breiten Weg — Abteilung I, II und III —, Bei der Bauernschaft, Beim Hausgiebel, Pfaffenanwänder, Außer dem Rieselgrund, Beim Vogelanwänder, Rohrlach, Bei der Kirche, Beim Wasserloch, Brunnengewann I. Teil, Rindszunge und Fuchsanwänder;

b. „die entlang den Gewannen Rohrlach und Fuchsanwänder liegenden Teile des Rangierbahnhofs Mannheim.“

C. Das Kirchspiel Seckenheim tritt die in § 1 Ziff. 1 des Gesetzes angegebenen Teile an die Kirchspiele Rheinau und Neckarau ab (vergl. A. und B.) und erhält von Neckarau die in Ziff. 2 erwähnten Gebiete (vergl. B.).

D. Die durch Entscheidung des Bezirksrats Mannheim vom 8. Mai 1913 an der Gemarkungsgrenze zwischen den politischen Gemeinden Mannheim und Seckenheim vorgenommene Änderung gilt auch für die Abgrenzung der Kirchspiele der Katholischen Kirchengemeinden Neckarau und Rheinau einerseits, sowie Seckenheim andererseits.

Die staatliche Genehmigung zu dieser Umgrenzung wurde im Einverständnis mit Gr. Ministerium des Innern durch Entschliebung des Gr. Ministeriums des Kultus und Unterrichts v. 5. Januar 1914 Nr. A 14 110 ausgesprochen.

Freiburg, 23. Januar 1914.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 3. 2. 1914 Nr 1377.)

## Frankenversicherung der Beamten und Bediensteten der Erzbischöfl. Diözesanverwaltung der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden betr.

### I.

Nach § 165 der Reichsversicherungsordnung (R. V. D.) vom 19. Juli 1911 (R. G. Bl. S. 509) werden für den Fall der Krankheit u. A. versichert:

1. Arbeiter und Gehilfen;
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung.

Zu den unter Ziffer 1 genannten Personen gehören z. B.: Putzfrauen, Diener, Gehilfen, die lediglich mit Schreib- oder einfachen Zeichenarbeiten beschäftigt werden; unter Ziffer 2 fallen z. B.: Rechnungs- und Registraturbeamte; ferner Techniker u. s. w. bei den Erzbischöflichen Bauämtern.

Voraussetzung der Versicherungspflicht ist, daß die betreffenden Bediensteten gegen Entgelt (Gehalt, Wohnungsgeld, Sach- und andere Bezüge) beschäftigt werden, und bei den unter Ziffer 2 genannten außerdem, daß die versicherungspflichtige Beschäftigung (nach dem Verhältnis der auf sie verwendeten Arbeitszeit und des dafür gewährten Entgelts) den Hauptberuf bildet, und daß der regelmäßige Jahresarbeitsverdienst 2500 M. an Entgelt nicht übersteigt.

Nachdem wir nun aber unsere Bereitwilligkeit zur Leistung eines der im § 169 R. V. D. bezeichneten Ansprüche erklärt haben, hat das Gr. Ministerium des Kultus und Unterrichts im Einverständnis mit dem Gr. Ministerium des Innern auf Grund von § 170 R. V. D. und gemäß § 1 Ziffer 2 der Vollzugsverordnung zur R. V. D. hinsichtlich der Krankenversicherung vom 2. Juni 1913 (G. V. Bl. S. 441) mit Erlaß vom 23. Dezember 1913 Nr. A. 13649 bestimmt, daß die Beamten und Bediensteten der Erz. b. Diözesanverwaltung der kathol. Kirche im Großherzogtum Baden von der Versicherungspflicht befreit bleiben.

### II.

Zum Vollzuge wird folgendes bestimmt:

1. Zu den Beamten und Bediensteten der Erzbischöfl. Diözesanverwaltung sind im vorliegenden Fall zu rechnen: die Diener, Kanzlei-, Registratur- und Rechnungsbeamten beim Erzbischöfl. Ordinariat, bei der Erzbischöfl. Stiftungsverwaltung Freiburg und bei den Erzbischöfl. Bauämtern.

2. Den sonst krankenversicherungspflichtigen Bediensteten bei den in Ziffer 1 genannten Behörden wird hiermit zur Befreiung von der Versicherungspflicht — soweit ihnen

nach den sonst geltenden Vorschriften nicht höhere Bezüge zustehen — für die Dauer der gesetzlichen Krankenhilfe (26 Wochen) die Zahlung von Gehalt oder Vergütung mindestens im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes zugesagt, daß sie bei erfolgter Versicherung gemäß ihrem Arbeitsverdienst nach der Sägung der für den Wohnsitz des Bediensteten zuständigen (Allg. Orts.) Krankenkasse zu beziehen hätten.

3. Die Gewährleistung nach Ziffer 2 bezieht sich im allgemeinen sowohl auf die (unwideruflich und wideruflich angestellten) Beamten als auch auf die nur vertragsmäßig verwendeten Personen (§ 1 und 3 des Beamtenstatuts für die Erzdiözese Freiburg vom 23. Januar 1902, Erz. b. Anz.-Bl. S. 357).

4. Von der Gewährleistung nach Ziff. 2 sind ausgeschlossen und daher versicherungspflichtig:

a) Personen, die nur vorübergehend (z. B. zur Aushilfe in Schreibarbeiten) eingestellt werden. Als vorübergehend ist hier eine Tätigkeit zu betrachten, wenn sie von vornherein auf eine geringere Dauer als ein Jahr berechnet ist.

Vorübergehende Dienstleistungen im Sinne der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. November 1913 (R. G. Bl. S. 756) bleiben versicherungsfrei (§ 168 R. V. D.)

b) Putzfrauen u. s. w., denen die Reinigung der Diensträume, die Besorgung von Botengängen u. s. w. obliegt.

Auch hier ist im übrigen die in Buchstaben a bezeichnete Bekanntmachung des Reichskanzlers zu beachten.

c) Die Bauführer (§ 30 G. V. D. W.) sind — einerlei ob sie sonst Bauamtsbedienstete sind oder nicht — regelmäßig für die Zeit der Tätigkeit als Bauführer von dem Bauherrn bzw. der bauenden Behörde (§ 18 G. V. D. W.) zu versichern, soweit eine Versicherungspflicht (Jahresarbeitsverdienst nicht über 2500 M. und Hauptberuf) überhaupt besteht. Die Bauämter haben für den richtigen Vollzug dieser Vorschrift durch den Bauherrn besorgt zu sein.

5. Wegen der Einrichtung der Krankenkassen, der dem Arbeitgeber obliegenden An- und Abmeldungen der Versicherungspflichtigen, der Leistungen der Krankenkassen und der Versicherungsbeiträge wird auf die Ziffern 6 bis 9 der Bekanntmachung des Katholischen Oberstiftungsrates vom 6. Dezember 1913 Nr. 38058, Erz. b. Anz.-Bl. S. 245, zur eventl. sinngemäßen Anwendung verwiesen. Bezüglich der von mehreren Arbeitgebern be-

schäftigten Versicherungspflichtigen (z. B. Stundenfrauen) vergl. Ziffer 3 letzter Absatz a. a. D.

6. Die vom Arbeitgeber für die Versicherten vor- schließlich bezahlten und von diesem rückzuerhebenden Anteile an den Versicherungsbeiträgen (zwei Drittel) sind in der Rechnung in Ausgabe und Einnahme durchzuführen. Die dem Arbeitgeber zur Last bleibenden Anteile (ein Drittel) sind entsprechenden Orts endgültig in Ausgabe zu stellen.

Erhält ein Versicherungspflichtiger seine Vergütung aus der Handkasse, so sind die Zahlungen und Rückhebungen in der Handkassenrechnung zu vollziehen; wenn die Vergütung eines Versicherungspflichtigen für seine Dienstleistungen etwa aus einem Aversum des Dienstvorstandes geleistet wird, sind auch die Versicherungsbeiträge daraus zu bestreiten.

Die Zahlung und Rückhebung von Versicherungsbeiträgen für versicherungspflichtige Bedienstete bei den Bauämtern, die ihre Vergütung aus der Erz b. Bauämterkasse erhalten, erfolgt in der gleichen Weise wie bei den Versicherungsbeiträgen für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Der Kasse sind auch hier die erforderlichen Anzeigen zu machen.

Freiburg, 3 Februar 1914.

### Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 5. 2. 1914 Nr 1498.)

## Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen betr.

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung wird übertragen:

### 1. im Dekanat Bruchsal:

- a) dem neuernannten Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer Eduard Dummel in Flehingen an den Volksschulen der Pfarreien Bauerbach, Bretten, Büchig, Föhlingen, Reibtsheim, Obergrombach, Oberböwisheim, Sickingen, Weingarten und Wöschbach;
- b) dem Erzbischöflichen Schulinspektor Stadtpfarrer Robert Stöckle in Bruchsal an der Volksschule der Pfarrei Flehingen zu den ihm bisher schon unterstellten Volksschulen der Stadt Bruchsal, unter Entbindung von der Beaufsichtigung an der Volksschule der Pfarrei Weingarten.

### 2. im Dekanat Buchen:

- a) dem neuernannten Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer und Dekan Gustav Weiland in Hainstadt an den Volksschulen der Pfarreien Hettigenbeuern, Hollerbach, Limbach, Mudau, Schlierstadt,

Schlossau, Steinbach und Waldhausen, sowie der Pfarrkuratien Oberscheidental und Wagenchwend;

- b) dem Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer Otto Friedrich Baumann in Altheim (Def. Wallbüren) an der Volksschule der Pfarrei Hainstadt unter Entbindung von der Beaufsichtigung an der Volksschule der Pfarrei Hollerbach.

### 3. im Dekanat Emdingen:

- a) dem neuernannten Erzbischöflichen Schulinspektor Stadtpfarrer Jos. Hubert Zeig in Burkheim an den Volksschulen der Pfarreien Achlarren, Amoltern, Bödingen, Emdingen, Forchheim, Fechtingen, Kiechlinnsbergen, Oberbergen, Oberhausen, Oberrotweil, Riegel, Sasbach a. Rh., Schelingen und Wühl;
- b) dem neuernannten Erzbischöflichen Schulinspektor Stadtpfarrer Joseph Simon in Herbolzheim (Def. Lahr) an der Volksschule der Pfarrei Burkheim.

### 4. im Dekanat Engen:

dem neuernannten Erzbischöflichen Schulinspektor Stadtpfarrer Karl Joh. Hörner in Nach an den Volksschulen der Pfarreien Binningen, Büßlingen, Duchtlingen, Emmingen ab Egg, Engen, Kommingen, Mauenheim, Niedbödingen, Tengen, Watterdingen, Weiterdingen und Wiechs a. R.

### 5. im Dekanat Ettlingen:

- a) dem neuernannten Erzbischöflichen Schulinspektor Karl Wagner in Speffart an den Volksschulen der Pfarreien Au a. Rh., Burbach, Busenbach, Durlach, Durmersheim, Forchheim, Malsch, Mörsch und Stupferich;
- b) dem Erzbischöflichen Schulinspektor Stadtpfarrer Franz Joseph Engelhardt in Obergrombach (Def. Bruchsal) an der Volksschule der Pfarrei Speffart unter Entbindung von der Beaufsichtigung an der Volksschule der Pfarrei Busenbach.

### 6. im Dekanat Geislingen:

dem neuernannten Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer und Kammerer Heinrich Winter in Weizen (Def. Stühlingen) an der Volksschule der Pfarrei Gutmadingen.

### 7. im Dekanat Gernsbach:

dem Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer und Kammerer Ignaz Kraft in Burbach (Def. Ettlingen) an den Volksschulen der Pfarrei Rotenfels.

### 8. im Dekanat Heidelberg:

- a) dem Erzbischöflichen Schulinspektor Stadtpfarrer Oskar Holz in Neckargemünd an der Volksschule der Pfarrei Gauangeloch zu den ihm bisher schon unter-

stellten Volksschulen der Pfarreien Brühl, Dilsberg, Planstadt, Rohrbach, Walldorf, Wieblingen und Wiesenbach;

- b) dem neuernannten Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer und Kammerer Joh. Val. Pfennig in Seckenheim (Def. Weinheim) an der Volksschule der Pfarrei Schwellingen.

#### 9. im Stadtdekanat Karlsruhe:

dem neuernannten Erzbischöflichen Schulinspektor Stadtpfarrer Karl Haungs an der Liebfrauenkirche in Karlsruhe an den Volksschulen der Pfarreien Karlsruhe-Mühlburg, K.-Bulach und K.-Daylanden, der Pfarrkuratien Karlsruhe-Beiertheim und K.-Grünwinkel, sowie an den Schulen zu Knielingen und Eggenstein.

#### 10. im Dekanat Klettgau:

dem neuernannten Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer Karl Jos. Müller in Rheinheim an den Volksschulen der Pfarreien Altenburg a. Rh., Waltersweil, Bühl bei W., Hohentengen, Jestetten, Kadelburg, Lienheim und Lottstetten.

#### 11. im Dekanat Lahr:

dem neuernannten Erzbischöflichen Schulinspektor Stadtpfarrer Joseph Simon in Herbolzheim an den Volksschulen der Pfarreien Altdorf, Eitenheimmünster, Grafenhausen, Kappel a. Rh., Rippenheim, Münchweier, Ringsheim und Seelbach.

#### 12. im Dekanat Mühlhausen:

dem neuernannten Erzbischöflichen Schulinspektor Stadtpfarrer Karl Haungs (Karlsruhe) an den Volksschulen der Pfarrei Pforzheim.

#### 13. im Dekanat Neustadt:

dem Erzbischöflichen Schulinspektor Stadtpfarrer Emil Watzmer in Bräunlingen (Def. Willingen) an der Volksschule der Pfarrei Reilsfingen.

#### 14. im Dekanat Ottersweier:

- a) dem neuernannten Erzbischöflichen Schulinspektor Stadtpfarrer und Definitor Dr. Chrysostomus Huck in Achern an den Volksschulen der Pfarreien Altschweier, Bühl, Bühlertal, Eisental, Herrenwies, Kappelwindel, Lauf, Neusatz, Neuweier, Sasbachwalden, Singheim und Steinbach, sowie der Pfarrkuratien Bühlertal-Obertal, Barnhalt und Weitenung;
- b) dem Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer Heinrich Göring in Schwarzach an der Volksschule der Pfarrei Achern zu den ihm bisher schon unterstellten Volksschulen der Pfarreien Hügelsheim, Iffezheim, Moos, Ottersdorf, Pflittersdorf, Sandweier, Söllingen, Stollhofen, Ulm b. L., Vimbuch und Wintersdorf.

#### 15. im Dekanat Philippsburg:

- a) dem neuernannten Erzbischöflichen Schulinspektor Stadtpfarrer Joh. Steph. Keller in Hockenheim an den Volksschulen der Pfarreien Hambrücken, Huttenheim, Neudorf, Philippsburg und Rheinhäusen;
- b) dem Erzbischöflichen Schulinspektor Stadtpfarrer Rob. Stöckle in Bruchsal (Def. Bruchsal) an der Volksschule der Pfarrei Rheinsheim unter Entbindung von der Beaufsichtigung an der Volksschule der Pfarrei Huttenheim.

#### 16. im Dekanat Stühlingen:

- a) dem neuernannten Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer und Dekan Karl Feißt in Blumberg an den Volksschulen der Pfarreien Achdorf, Bommendorf, Ewattungen, Fützen, Lausheim, Schwaningen, Stühlingen und Weizen;
- b) dem neuernannten Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer und Kammerer Heinrich Winter in Weizen an den Volksschulen der Pfarreien Bettmaringen, Birkendorf, Dillendorf, Grafenhausen, Lembach, Riedern und Untermettingen;
- c) dem Erzbischöflichen Schulinspektor Stadtpfarrer Richard Weber in Geislingen (Def. Geislingen) an den Volksschulen der Pfarreien Blumberg und Epsenhofen.

#### 17. im Dekanat Weinheim:

- a) dem neuernannten Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer und Kammerer Joh. Val. Pfennig in Seckenheim an den Volksschulen der Pfarreien Doffenheim, Heddesheim, Heiligkreuzsteinach, Hemsbach, Hohenjachsen, Ibsenheim, Ladenburg, Leutershausen, Neckarhausen, Sandhofen, Schönau b. H., Schriesheim, Wallstadt und Weinheim;
- b) dem Erzbischöflichen Schulinspektor Pfarrer Emil Droll in Rohrbach (Def. Heidelberg) an der Volksschule der Pfarrei Seckenheim unter Entbindung von der Beaufsichtigung an der Volksschule der Pfarrei Neckarhausen.

Freiburg, 5. Februar 1914.

Erzbischöfliches Ordinariat

#### Pfründeauschreiben

Blumensfeld, Dekanat Engen, mit einem Einkommen von 3128 M. außer 163 M. 50 S für Abhaltung von 105 gestifteten Jahrtagen, darunter 28 Jahrtage mit 44 M. Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen, und 282 M. 75 S für besondere kirchliche Einrichtungen, darunter 120 M. für die Seel-

sorge im Spital. Dem künftigen Pfründnießer obliegt eine einmalige Jahresabgabe von 90 *M.* nebst 4% Zins hieraus zur Tilgung einer Restprovisoriums-schuld in genanntem Betrag. Nach Abtragung dieser Schuld obliegt ihm der Rückersatz eines dem Pfründe-grundstock entnommenen Kapitals von 316 *M.* 34 *S.* zwecks Einfriedigung des Obstgartens durch jährliche Abgaben von 80 *M.*

**Lautenbach**, Dekanat Offenburg, mit einem Einkommen von 2820 *M.* außer 177 *M.* 47 *S.* für Abhaltung von 117 gestifteten Jahrtagen und 120 *M.* für Abhaltung der sonn- und feiertäglichen Frühmesse und mit der Verpflichtung für den künftigen Pfründnießer, eine Provisoriumsrestschuld in Höhe von 341 *M.* durch jährliche Abgaben von 100 *M.* zu tilgen. Der Pfarrwaldertrag bleibt dem Grundstock der Pfründe vorbehalten.

**Schöllbronn**, Dekanat Ettlingen, mit einem Einkommen von 2104 *M.* außer 240 *M.* für Abhaltung von 150 gestifteten Jahrtagen und 3 *M.* 43 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen.

Der künftige Pfarrer hat sich gegebenen Falls die Umpfarrung der Gemarkung Schluttenbach und Rimmelsbacher Hof, Pfarrei Ettlingenweier, zur Pfarrei Schöllbronn gefallen zu lassen.

**Stupferich**, Dekanat Ettlingen, mit einem Einkommen von 2717 *M.* außer 162 *M.* für Abhaltung von 101 gestifteten Jahrtagen und mit der Verpflichtung für den künftigen Pfründnießer, ein dem Grundstock der Pfarrei entnommenes Kapital in Höhe von 73 *M.* 45 *S.* durch jährliche Abgaben von 27 *M.* zu ersetzen.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch die vorgesetzten Dekanate an Seine Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

**Lausheim**, Dekanat Stühlingen, mit einem Einkommen von 2650 *M.* außer 88 *M.* 50 *S.* für Abhaltung von 60 gestifteten Jahrtagen, darunter zwei Jahrtage mit 3 *M.* Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen, und mit der Verpflichtung, einen Vikar zu halten und zu besolden.

**Obersäckingen**, Dekanat Säckingen, mit einem Einkommen von 1269 *M.* außer 274 *M.* 58 *S.* für Abhaltung von 205 gestifteten Jahrtagen und 4 *M.* für besondere kirchliche Einrichtungen.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit

den Großherzog gerichteten Gesuche um Designation vonseiten Allerhöchstdeselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

**Vorberg**, Dekanat Lauda, mit einem Einkommen von 1757 *M.* außer 210 *M.* 44 *S.* für Abhaltung von 103 gestifteten Jahrtagen und 14 *M.* für besondere kirchliche Einrichtungen.

**Siggeringen**, Dekanat Stockach, mit einem Einkommen von 1349 *M.* außer 62 *M.* 50 *S.* für Abhaltung von 45 gestifteten Jahrtagen, darunter 5 Jahrtage mit 9 *M.* 50 *S.* Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen, und 38 *M.* 86 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen.

**Oberwittstadt**, Dekanat Krautheim, mit einem Einkommen von 1786 *M.* außer 274 *M.* 22 *S.* für Abhaltung von 151 gestifteten Jahrtagen und Andachten, darunter 13 Jahrtage mit 26 *M.* 50 *S.* Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen, und 98 *M.* 17 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen und mit der Verpflichtung für den künftigen Pfründnießer, eine Provisoriumsrestschuld in Höhe von 53 *M.* 71 *S.* durch eine jährliche Abgabe von 40 *M.* zu tilgen.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch die vorgesetzten Dekanate an Seine Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

### Versetzungen

19. Januar: Josef Stoll, Vikar in Winterpüren, i. g. E. nach Rickenbach.
22. " Dr. Max Josef Mezger, Vikar in Mannheim, Obere Pfarrei, i. g. E. nach Oberhausen, Dekanat Endingen.
22. " Albert Lupp, Vikar in Donaueschingen, i. g. E. nach Mannheim, Obere Pfarrei.
23. " Josef Schweizer, Vikar in Appenweier, i. g. E. nach Ettlingenweier.
23. " Andreas Strobel, Vikar in Neuhausen, Dekanat Triberg, i. g. E. nach Altschweier.
23. " Richard Thoma, Vikar in Erzingen, i. g. E. nach Krozingen.

### Ernennungen

Vom Kapitel Buchen wurde Pfarrer Josef Kirchgäßner in Schlierstadt zum Definitor gewählt. Die Wahl wurde unter dem 30. Januar l. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Vom Kapitel Klettgau wurde Pfarrer Rudolf Deckert in Degernau zum Kammerer gewählt. Die Wahl wurde unter dem 5. Februar l. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

### Sterbfälle

25. Januar: Martin Pfister, Pfarrer a. D., † in Eigeltingen.

27. Januar: Gottfried Kägele, Pfarrer in Waltersweier.  
 27. „ Emil Siefert, Priester, † in Karlsruhe.  
 R. I. P.

### Mesnerdienstbesetzungen

Als Mesner wurden bestätigt am:

18. Dez. 1913: Landwirt Wilhelm Müller an der Filialkirche in Schlatt, Pfarrei Bühligen.  
 8. Jan. 1914: Wagnermeister Viktor Sauter an der Filialkirche in Zimmerholz, Pfarrei Engen.  
 8. „ „ Schneider Josef Liebich an der Pfarrkirche in Elsenz.  
 29. „ „ Alzifor Felix Huber an der Pfarrkirche in Arnau.